

**Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Der Kanzler**

Universität Erlangen-Nürnberg » Postfach 3520 • 91023 Erlangen
Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
Postfach 340148
80098 München

Erlangen, den 08.04.2009

Verwaltungsstreitsache, Az. 7 CE 09.662

Dr. Alexander von Pechmann und Prof. Dr. Christoph Fehige
– Antragsteller –

bevollmächtigt:
Rechtsanwältin Bettina Weber
Robert-Koch-Straße 1, 80538 München

gegen

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
vertreten durch ihren Rektor, Schlossplatz 4, 91054 Erlangen,
– Antragsgegnerin –

beigeladen:
Der Erzbischof von Bamberg Prof. Dr. Ludwig Schick

wegen

Hochschulrecht, Besetzung einer Professorenstelle
(Antrag nach § 123 VwGO)

Die Universität Erlangen-Nürnberg bittet um Verständnis dafür, dass sie der mit Schreiben des Gerichts vom 20.03.2009 geäußerten Bitte, zu erklären, dass sie bis zur Entscheidung über die Beschwerde keine Beschlüsse über den Berufungsvorschlag herbeiführen wird, nicht entsprechen möchte.

Zur Begründung wird Folgendes vorgetragen:

1. Die Universität Erlangen-Nürnberg hat für einen geordneten Lehrbetrieb zu sorgen. Einer entsprechenden Bitte des VG Ansbach folgend, ist das Verfahren bereits in erster Instanz über einen erheblichen Zeitraum universitätsintern nicht fortgeführt worden - die Verzögerung beträgt bereits über ein halbes Jahr. Bei einer weiteren Verzögerung des Verfahrens entsteht für die Universität Erlangen-Nürnberg die Problematik, dass die für die Professur am besten geeigneten Bewerber eventuell nicht mehr zur Verfügung stehen. Es ist damit zu rechnen, dass sie auch Rufe an andere Universitäten erhalten und dort annehmen. Die Universität muss aber das eigentliche Ziel des Berufungsverfahrens und seine Realisierbarkeit im Auge behalten, nämlich die besten Bewerberinnen und Bewerber für die wieder zu besetzende Professur schließlich auch gewinnen zu können. Da die Gefahr eines Verlustes der in einem Berufungsvorschlag platzierten Bewerber steigt, je länger sich das Verfahren hinzieht, sieht sich die Universität schon aus diesem Grund nicht mehr in der Lage, von sich aus - ohne entsprechende rechtliche Verpflichtung - eine weitere Verzögerung mit zu tragen und diese auch gegenüber den im Berufungsverfahren befindlichen Bewerbern zu vertreten.

2. Nach Art. 27 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG obliegt es der Fakultät, das Lehrangebot sicherzustellen, das zur Einhaltung der Prüfungs- und Studienordnungen erforderlich ist. Auch aus diesem Grund möchte die Universität das Verfahren möglichst zügig fortsetzen. Nachdem die Anträge der Antragsteller gemäß § 123 VwGO in erster Instanz insbesondere mangels Bewerbung um die ausgeschriebene Professur als unzulässig abgelehnt wurden, möchte die Universität das Berufungsverfahren mit dem Ziel

fortsetzen, schnellstmöglich die entsprechende Professorenlehre anbieten zu können.

3. Die Antragsgegnerin nimmt das Interesse der Antragsteller an einem effektiven Rechtsschutz auch im vorläufigen Rechtsschutzverfahren und die Bitte des Verwaltungsgerichtshofs selbstverständlich sehr ernst. In Abwägung dieser Interessen gegenüber dem Interesse der Universität an einer zeitnahen Wiederbesetzung des Lehrstuhls und der Information der Bewerber erscheint es auch von Bedeutung, dass der Universität in 1. Instanz bestätigt wurde, dass sie das bisherige Berufungsverfahren nach ausschließlich fachlich-wissenschaftlichen Kriterien durchgeführt hat, und die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit der Bewerber zu einer Konfession in keiner Weise entscheidungserheblich war.

4. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die im Berufungsverfahren zu durchlaufenden unselbständigen Verfahrensschritte keine Verwaltungsakte darstellen und es zur Gewährung eines effektiven vorläufigen Rechtsschutzes vollkommen ausreichend ist, wenn die durch die Universität gem. Art. 18 Abs. 1 Satz 2 HS 2 BayBG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 ZustV-WFKM vorzunehmende Ernennung des ausgewählten Bewerbers zum Universitätsprofessor bis zur Entscheidung über die Beschwerden in den Verfahren 7 CE 09.661 und 7 CE 09.662 zurückgestellt wird (vgl. BVerwG Urteil vom 19.02.1998 - 2 C 14/97.OVG N-W Beschluss vom 03.04.2008 - 6 B 159/08).

5. Zum beabsichtigten weiteren Verlauf des Berufungsverfahrens wird mitgeteilt, dass die Stellungnahme des Senats der Universität (Art. 18 Abs. 5 Satz 1 BayHSchPG) zu dem bereits vorliegenden Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses in der Senatssitzung am 29.04.2009 möglich wäre. Die Universitätsleitung könnte den Berufungsvorschlag in ihrer Sitzung am 06.05.2009 beschließen (Art. 18 Abs. 6 Satz BayHSchPG). Im Anschluss daran könnte der Berufungsvorschlag dem zuständigen Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Entscheidung über die Ruferteilung gem. Art. 18 Abs. 6 BayHSchPG vorgelegt

werden. Die anschließende Ruferteilung ist ein weiterer unselbständiger, mit Rechtsbehelfen nicht angreifbarer Zwischenschritt im Berufungsverfahren.

Die Universität sichert in diesem Zusammenhang zu, dass sie im Falle des dann noch anhängigen Beschwerdeverfahrens das Gericht und die Antragssteiler von der Ruferteilung durch den Staatsminister in Kenntnis setzen wird und als dann zuständige staatliche Ernennungsbehörde nach Abschluss der Berufungsverhandlungen die Ernennung des berufenen Bewerbers zum Universitätsprofessor bis zur Entscheidung über die Beschwerden in den Verfahren 7 CE 09.661 und 7 CE 09.662 p zurückstellen wird.

Die Antragsgegnerin bittet nicht zuletzt im Hinblick auf die Unzulässigkeit der Beschwerde um Verständnis für ihre Position und beantragt, die von den Antragsstellern beantragte Zwischenentscheidung abzulehnen.

In Vertretung

Binder Regierungsdirektorin